

Gemeinde Haag

Der Bürgermeister



Benutzungsordnung für das Bürgerhaus in Unterschreez (Bayreuther Straße 11a, 95473 Haag)

§ 1

Zweck und Art der Einrichtung

Fassung
incl. Besetzung -
fassung vom
01. Dez. 2009

- (1) Das Bürgerhaus in Unterschreez (Bayreuther Straße 11a, 95473 Haag) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Haag.
- (2) Es dient der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Versammlungen, Ausstellungen, Tagungen und Unterhaltungsprogrammen verschiedener Art. Private Veranstaltungen können auf Antrag bei der Gemeinde Haag bzw. dem von der Gemeinde beauftragten Verwalter durchgeführt werden. Über Anträge von Nichtgemeindmitgliedern wird gesondert entschieden.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Bürgerhaus wird zur Durchführung der in § 1 Abs. 2 genannten Veranstaltungen von der Gemeinde Haag vermietet. Über die Vergabe der Räume entscheidet der Erste Bürgermeister oder der von ihm beauftragte Verwalter, im Zweifelsfall der Gemeinderat.
- (2) Mit der Belegung der Räume des Bürgerhauses bzw. dem Abschluss eines Mietvertrages zur Nutzung unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- (3) Für die Benutzung des Bürgerhauses gelten die vom Gemeinderat festgelegten Mietpreise. Sie ergeben sich aus der **Anlage** zu dieser Benutzungsordnung (§ 11 BenO).

1

§ 3

Zustand und Benutzung

- (1) Der Mieter hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume und deren Einrichtungen, insbesondere der Küche und der WC-Anlagen zu überzeugen.
- (2) Das Bürgerhaus gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter Mängel nicht unverzüglich beim Beauftragten der Gemeinde geltend macht. Hierzu wird ein Übergabeprotokoll (im Rahmen des Mietvertrages / einschl. Abnahmeprotokoll nach Rückgabe der Räume) erstellt.
- (3) Während und nach der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen sind dem Beauftragten der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Art und Ablauf der Veranstaltung / Anmietung

- (1) Die Veranstaltungen im Bürgerhaus dürfen keine verfassungsfeindlichen oder gesetzeswidrigen Charakter haben und in keiner Weise gegen die Grundsätze der guten Sitten, der Moral oder der freiheitlich demokratischen Grundordnung verstoßen. Dies ist bereits bei der Programmgestaltung des Mieters zu berücksichtigen
- (2) Der Mieter soll in der Regel spätestens 3 Wochen vor einer Veranstaltung den Inhalt und Ablauf des Programmes der Gemeinde oder dem Beauftragten der Gemeinde vorlegen und einen Antrag auf Nutzung stellen.
- (2) Der Mieter soll den Ablauf der Veranstaltung mit der Gemeinde oder dem Beauftragten der Gemeinde vor der Veranstaltung besprechen.

§ 5

Sicherheitsvorschriften, Polizei, Feuerwehr, Sanitätsdienst

- (1) Die Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes und die sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten.
- (2) Für einen notwendigen Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sowie sonstige Sicherheitsmaßnahmen trägt der Mieter die Verantwortung. Die Kosten dafür sowie für Brandschutzauflagen, die durch die Art der Veranstaltung notwendig werden, trägt der Mieter. Die Gemeinde Haag kann über gesetzliche oder behördliche Anforderungen hinaus vom Mieter weitere Maßnahmen verlangen, wenn dieses zum Schutz des Gebäudes, der Räume oder der Besucher notwendig ist. Näheres wird im Mietvertrag geregelt.

§ 6

Bewirtschaftung

- (1) Die Bewirtschaftung kann der Mieter selbst übernehmen; er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Bewirtung verantwortlich. Die vorhandenen Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Der Mieter hat darauf zu achten, dass durch einen schonenden Gebrauch der Zustand der Räumlichkeiten erhalten bleibt.
- (2) Der Mieter muß - soweit erforderlich - rechtzeitig eine von der zuständigen Verwaltungsbehörde ausgestellte Gestattung (vorübergehende Gaststättenerlaubnis) besitzen. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.
- (3) Eventuelle Beschädigungen oder der Verlust von Gegenständen sind nach der Veranstaltung der Gemeinde oder dem Beauftragten der Gemeinde zu melden und zu ersetzen.

§ 7

Hausordnung

- (1) Mieter, Mitwirkende und Besucher des Bürgerhauses haben die Hausordnung einzuhalten.
- (2) Die Gemeinde oder von der Gemeinde Beauftragte üben gegenüber den in Abs. 1 genannten Personen das Hausrecht aus.

§ 8

Raumordnung

- (1) Das Rauchen ist in allen Räumen des Bürgerhauses untersagt.
- (2) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume gründlich zu reinigen. Die Küche und die sanitären Anlagen fallen unter eine besondere Reinigungspflicht. Das Mobiliar ist in sauberem Zustand an seinen ursprünglichen Platz zurückzubringen.
- (3) Soweit für die Veranstaltung eine ~~Küchennutzung~~ erfolgt ist das als ~~Anlage~~ beigefügte Merkblatt zu beachten. Nach Beendigung einer Veranstaltung mit Benutzung des Küchenbereichs ist dieser einschl. der dazugehörenden Geräte und des Geschirrs wieder in einen ordentlichen, sauberen und funktionsfähigen Zustand zu bringen.
- (4) Bei Nutzung der Heizungsanlage sind die Heizkörper-Thermostatventile nach Beendigung der Veranstaltung auf Stellung „1“ (evtl. im Winter bei extremer Kälte auf Stellung „2“) zurückzudrehen.
- (5) Schäden an Haus und Einrichtung (auch zerbrochenes Geschirr, defekte Geräte etc.) sind bei der Übergabe an die Gemeinde oder den Beauftragen der Gemeinde anzugeben.

~~Anlage~~ keine Anlage
↓
Elektronik-
geräte
Ausschalt

§ 9

Haftung

- (1) Der Mieter haftet der Gemeinde gegenüber für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen am Gebäude, an den Einrichtungen sowie für Beschädigungen und Verunreinigungen der Außenanlagen, Wege usw.
- (2) Die Haftung tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch den Mieter selbst, seine Beauftragten oder Besucher, Teilnehmer der Veranstaltung entstanden ist.
- (3) Die entstandenen Schäden werden durch die Gemeinde auf Kosten des Mieters behoben.
- (4) Der Mieter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schadensersatzansprüche frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Bürgerhauses und deren Einrichtungen stehen.

- (5) Die Gemeinde Haag überlässt dem Mieter das Bürgerhaus mit seinen Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Anlagen, Räume und Einrichtungen nicht benutzt werden. Der Mieter übernimmt die der Gemeinde als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.
- (6) Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde oder den Beauftragten der Gemeinde.
- (7) Eine Haftung für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Mieters, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer (Geld, Wertsachen, Garderobe und anderes), die auf dem Grundstück oder in den Räumen beschädigt werden oder abhanden kommen wird seitens der Gemeinde nicht übernommen und ausgeschlossen.
- (8) Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Gemeinde Haag als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt gemäß § 836 BGB.

§ 10

Verstoß gegen die Vorschriften der Benutzungsordnung

Die Gemeinde oder der von der Gemeinde Beauftragte sind berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung zu überwachen und bei Verstößen den Mieter, seine Beauftragten oder Vertreter sowie Besucher der Veranstaltung zur sofortigen Räumung oder zum Verlassen des Bürgerhauses und deren Einrichtungen aufzufordern.

§ 11

Benutzungsentgelt

- (1) Die Benutzungskosten setzen sich zusammen aus Miete, Strom, Wasser/Kanal, Stellung des Mobilars, Beleuchtung und Heizung. Der Mieter muß neben dem Aus- und Einräumen des Mobilars durch ihn selbst auch die Kosten für die Reinigung übernehmen. Die Kosten ergeben sich aus der **Anlage** zu dieser Benutzungsordnung und werden vom Gemeinderat festgelegt. 1
- (2) Für Leistungen und zusätzliche Kosten, die nicht in der gem. Abs. 1 genannten Anlage zur Benutzungsordnung erfasst sind, werden die Selbstkosten in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für besonders starke Verschmutzungen, sofern dies nicht vom Mieter beseitigt wurden.

§ 12

Beginn, Ende, Lärmemissionen

- (1) Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den von der Gemeinde oder dessen Beauftragten festgelegten Zeiten. Sollte sich der Beginn oder Schluß der Veranstaltungen gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) Der Lärmpegel darf tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 60 dB (A) und während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 45 dB (A) nicht überschreiten.

§ 13

Öffnung / Schlüssel

- (1) Das Bürgerhaus wird für die Veranstaltung sowie für Proben und Aufstellungen nach Rücksprache mit der Gemeinde oder seinem Beauftragten geöffnet.
- (2) Durch die Gemeinde oder ihren Beauftragten können die erforderlichen Schlüssel ausgehändigt werden. Der Mieter verpflichtet sich die Schlüssel stets sicher zu verwahren und jeden unbefugten Gebrauch zu vermeiden.
- (3) Die Schlüssel sind auf Verlangen gegenüber der Gemeinde oder ihren Beauftragten herauszugeben. Alle Schlüssel sind nach Abschluss eines Mietverhältnisses unaufgefordert an die Gemeinde oder ihren Beauftragten zurückzugeben. Ein Verlust von Schlüsseln ist sofort gegenüber der Gemeinde oder seinem Beauftragten zu melden.
- (4) Im Fall des Verlustes sowie im Fall eines vom Mieter zu verantwortenden bzw. verschuldeten Missbrauchs durch Dritte ist der Mieter der Gemeinde Haag gegenüber schadenersatzpflichtig. Insbesondere bezieht sich der Schadenersatz auf das Ersetzen von Schlüsseln und Schlössern.

§ 14

Technische Anlagen

Die technischen Anlagen dürfen nur von den Vertretern der Gemeinde oder ihrem Beauftragten bedient werden. Ohne vorherige Genehmigung dürfen größere elektrische Geräte an das Stromnetz des Hauses nicht angeschlossen werden. Für die zusätzlichen Einrichtungen und den Betrieb elektrischer Anlagen sind die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechnik maßgebend.

§ 15

Dekoration

Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde oder Zustimmung des von der Gemeinde Beauftragten angebracht werden. Jegliches Einschlagen von Nägeln, Stahlstiften, Reißnägeln in die Wände, in Holzverkleidungen, Türen etc. ist untersagt. Bei Zuwiderhandlungen ist der Mieter für die entstandenen Schäden haftbar.

§ 16

Erste Hilfe

Für erste Hilfe bei Unfällen steht ein Verbandskosten zur Verfügung.

§17

Fundsachen

Fundgegenstände sind bei der Gemeinde oder ihrem Beauftragten abzugeben.

§ 18

Mitgebrachte Gegenstände / Abfall

- (1) Der Mieter hat mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung baldmöglichst zu entfernen.
- (2) Der während einer Veranstaltung angefallene Abfall ist durch den Mieter zu entsorgen.

§ 19

Notausgänge

Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtung und Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verdeckt, verstellt oder verhängt werden.

Haag, im Dezember 2009

Gemeinde Haag

gez. Rauh

Horst Rauh
Erster Bürgermeister

Anlage zur Benutzungsordnung des Bürgerhauses Unterschreez
(gem. § 2 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 1 BenO)

Benutzungsentgelt (gem. § 11 Abs. 1 BenutzO)

Die Benutzungskosten umfassen die Miete, Beleuchtung, Stromkosten, Wasser / Kanal, Heizung und Stellung des Mobiliars. Die Kosten für Ersatz von Geschirrbruch werden nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet.

Miete (pauschal incl. Küche)	75,-- Euro
Vortragsveranstaltungen	20,-- Euro je Veranstaltung
Ausstellungen örtlicher Vereine	30,-- Euro je Veranstaltung
Ausstellungen auswärtiger Vereine oder Privatpersonen	50,-- Euro je Veranstaltung
Hauptversammlungen und Sitzungen der Ortsvereine	kostenfrei
Nutzung durch Vereine (im Rahmen Art. 57 Gemeindeordnung –GO–)	5,-- Euro je angefangene Stunde, höchstens jedoch 10,-- Euro je Veranstaltung

Sonstige Kosten (§ 11 Abs. 2 BenutzO)

Besondere Verschmutzungen (u. a. Beseitigen von Erbrochenem, von zurückgebliebenen Abfall u. ä.) werden gesondert berechnet.